

Satzung

des Partnerschaftsvereins Mallersdorf-Pfaffenberg

§1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Mallersdorf-Pfaffenberg“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist:

1. Den Gedanken der Partnerschaft mit ausländischen Städten unter den Bürgern/den Bürgerinnen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg und ihren Ortsteilen zu pflegen,
2. den Austausch mit Bürgern/Bürgerinnen der jetzigen Partnerkommunen Pieve del Grappa (ehemals Paderno del Grappa) in Italien und Jedlicze in Polen zu pflegen,
3. zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung beizutragen,
4. alle Einwohner/Einwohnerinnen, besonders aber Vereine und Schulen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg in Partnerschaftsfragen zu beraten.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch Schüleraustausch, Veranstaltungen zur Begegnung mit den Partnerstädten, Informationsveranstaltungen, Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial sowie Fahrten in die Partnerstädte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Mitgliederinnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder/Mitgliederinnen können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Mitglieder/Mitgliederinnen sind erst ab dem vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde erheben, die innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist.
4. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragssatzung in der jeweils gültigen Form ist Anlage und Inhalt der Satzung. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen oder bereits gezahlte Beiträge.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten/der Präsidentin,
2. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
5. bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen,
6. dem Fahnenträger/der Fahnenträgerin
7. dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dessen

Stellvertreter/in. Sie sind alle gleichberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/der Präsidentin oder den Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin vertreten.

Der Vorstand zieht bei Bedarf zu seinen Sitzungen Vertreter/innen des Marktes, der Vereine, der Jugend und der Schulen hinzu.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder/innen anwesend sind.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm ob liegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Ihm obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der Allgemeinen Laborzeitung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem Vereinsvorsitzenden/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Präsident/die Präsidentin oder sein(e) Stellvertreter/in darf bis 250 Euro für Vereinszwecke im Rahmen von Partnerschaftsbegegnungen (lfd. Geschäft) ohne Zustimmung des Ausschusses frei verfügen.

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur bei Gegenzeichnung des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen Stellvertreter/in leisten.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder/innen, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr jeden Jahres abgehalten wird, nimmt den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und den Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin entgegen und beschließt über:

1. die Entlastungen des Vorstandes,
2. die Neuwahl des Vorstandes turnusgemäß,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Anträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Wahlen erfolgen, soweit nicht widersprochen, durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, der es für anerkannte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder/innen anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder/innen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Mallersdorf-Pfaffenberg, XX.XX.XXXX

.....
Name des Präsidenten/der Präsidentin
(Präsident/in)